

bens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls zur Stellungnahme auffordern wird.

Die Kommission erinnert die deutsche Regierung daran, daß sie ihr gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag jegliche Neufinanzierung, Verlängerung oder Änderung dieser Regelung melden muß.

Die Kommission ersucht die deutsche Regierung, ihr jährlich einen Bericht über die Anwendung der mit dieser Entscheidung genehmigten Teile der Regelung zu übermitteln.

Ferner erinnert die Kommission die deutsche Regierung daran, daß die Anwendung dieser Regelung den Vorschriften über die Kumulierung von Beihilfen unterliegt, unabhängig davon, ob es sich um Beihilfen mit unterschiedlicher Zielsetzung handelt (ABl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1985) oder um Beihilfen mit gleicher Zielsetzung im Rahmen von Regelungen ein und derselben Körperschaft oder verschiedener Körperschaften (auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene). In letzterem Fall darf

die kumulierte Beihilfe den höchsten Plafond der in Anspruch genommenen Beihilferegulungen nicht übersteigen. Schließlich macht die Kommission die deutsche Regierung darauf aufmerksam, daß die Anwendung dieser Regelung den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über bestimmte Wirtschaftszweige unterliegt, darunter die vom EGKS-Vertrag erfaßten Sektoren, Verkehr, Landwirtschaft und Fischerei, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. Nr. C 29 vom 2. 2. 1996, S. 4).“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Betroffenen auf, ihre Stellungnahmen zu den in Rede stehenden Maßnahmen binnen eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden an die deutsche Regierung gerichtet.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 53/96 (ex NN 10/96)

Deutschland

(97/C 35/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Betroffenen über ein Sonderbürgschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt für Unternehmen in Schwierigkeiten

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die Bundesregierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

„1. Die gemeinnützige Bürgschaftsbank des Landes Sachsen-Anhalt hat 1994 und 1995 ein durch eine Rückbürgschaft des Landes abgedecktes Sonderbürgschaftsprogramm zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen in Schwierigkeiten aufgelegt, von dem die Kommission nicht rechtzeitig gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag unterrichtet wurde.

2. Im November 1995 erhielt die Kommission Kenntnis von der Begründung zum Haushaltsgesetz 1995 des Landes Sachsen-Anhalt, in der das Sonderbürgschaftsprogramm erwähnt ist.

Die deutsche Regierung hat mit Schreiben vom 11. Januar, 31. Januar und 25. Juli 1996 Auskünfte zu der fraglichen Regelung erteilt.

3. Der Sachverhalt stellt sich nach den vorliegenden Informationen wie folgt dar:

3.1. In den Haushaltsgesetzen des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 sind Haushaltsmittel in Höhe von 100 Mio. DM (45 Mio. ECU) für eine Rückbürgschaft des Landes für das Sonderbürgschaftsprogramm „Liquiditätssicherung“ der landeseigenen Bürgschaftsbank vorgesehen.

Auf dieser Rechtsgrundlage verpflichtete sich das Land Sachsen-Anhalt in der am 25. November

1994 unterzeichneten „Rückbürgschaftserklärung für Sonderbürgschaftsprogramm ‚Liquiditätssicherung‘“, Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank für Unternehmen mit Liquiditätsschwierigkeiten bis zu 90 % und einem Gesamtbetrag von höchstens 100 Mio. DM abzusichern.

Dieser Gesamthöchstbetrag wurde durch eine entsprechende Änderung der Erklärung am 10. April 1996 auf 16 Mio. DM herabgesetzt.

- 3.2. Gesellschafter der durch die Rückbürgschaft begünstigten Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH sind fünf regionale Wirtschaftsorganisationen, fünf Industrie-, Handels- und Handwerkskammern des Landes, elf Kreditinstitute sowie drei Versicherungsunternehmen.

Die Bürgschaftsbank ist satzungsgemäß eine Einrichtung ohne Erwerbscharakter, die an ihre Gesellschafter keine Gewinne ausschüttet. Sie verfolgt nach § 4 des Gesellschaftsvertrags vom 15. Juni 1993 ausschließlich den gemeinnützigen Zweck, der Erhaltung und Gesundung des Mittelstandes zu dienen. Sie übernimmt Bürgschaften, mit deren Hilfe Unternehmen ohne ausreichende bankmäßige Sicherheiten bei Kreditinstituten einen Kredit aufnehmen können (§ 3).

Über die Übernahme der Bürgschaften entscheidet ein Bewilligungsausschuß, dem jeweils drei Vertreter der beteiligten Wirtschaftsorganisationen und Kreditinstitute sowie zwei Vertreter der Landesregierung angehören. Die beiden Regierungsvertreter haben dem Gesellschaftsvertrag zufolge ein Einspruchsrecht.

- 3.3. Der Bewilligungsausschuß richtet sich bei seinen Beschlüssen nach den Sonderrichtlinien der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt zum Bürgschaftsprogramm ‚Liquiditätssicherung‘.

Danach können die im Rahmen des Programms bereitgestellten Bürgschaften grundsätzlich (Ausnahmen sind möglich) von kleinen und mittleren Unternehmen mit höchstens 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 40 Mio. DM in Anspruch genommen werden (das KMU-Definitionskriterium ‚Unabhängigkeit‘ findet keine Erwähnung). Begünstigt werden Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes und der übrigen Gewerbegebiete sowie des Gartenbaus mit Sitz in Sachsen-Anhalt. Die sogenannten ‚sensiblen‘ Wirtschaftszweige werden in den Sonderrichtlinien nicht ausgenommen.

Förderfähig sind Unternehmen, die durch äußere nicht vorhersehbare Einflüsse in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind und ums Überleben kämpfen.

Die Ausfallbürgschaften, die die Bürgschaftsbank im Rahmen des Programms für Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen übernimmt, dürfen 90 % des Kreditbetrags bzw. 2 Mio. DM nicht übersteigen. Ihre Laufzeit darf höchstens drei Jahre betragen. Das antragstellende Unternehmen muß ein Konzept zur finanziellen Konsolidierung vorlegen; ein umfassenderer Umstrukturierungsplan wird nicht vorausgesetzt.

Die begünstigten Unternehmen zahlen der Bürgschaftsbank eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 2 % und eine jährliche Provision von 1 % des Bürgschaftsbetrags.

Die Bürgschaften können nur dann freigegeben werden, wenn die Freigabe in einem Vertrag geregelt wird, der u. a. Bestimmungen über die Pflicht zur Mitteilung der Eröffnung konkursrechtlicher oder ähnlicher Verfahren vorsieht.

- 3.4. Die deutsche Regierung hat mitgeteilt, daß im Rahmen des Sonderbürgschaftsprogramms 39 Unternehmen mit insgesamt 15,6 Mio. DM gefördert worden sind, und daß keines dieser Unternehmen in einem Sektor tätig ist, für den spezifische Beihilfevorschriften gelten, oder vor bzw. während des fraglichen Zeitraums andere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

Das Programm erstreckte sich über die Jahre 1994 und 1995 und lief am 31. Dezember 1995 — der letzten Frist für die Einreichung von Bürgschaftsanträgen — aus. Die erste Bürgschaft wurde am 15. Dezember 1994 bewilligt, die letzte am 4. April 1996.

Die Kommission hat das Bürgschaftsprogramm nach Maßgabe der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag geprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

4. Die von der sachsen-anhaltinischen Bürgschaftsbank im Rahmen des Sonderbürgschaftsprogramms ‚Liquiditätssicherung‘ übernommenen Bürgschaften stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

Die Bürgschaften werden durch öffentliche Mittel — Rückbürgschaft des Landes — gedeckt und unter Mitwirkung der Landesregierung — dies ergibt sich aus dem Umstand, daß das Land im Bewilligungsausschuß vertreten ist, und aus den Bestimmungen der Rückbürgschaftserklärung — genehmigt.

Sie kommen Unternehmen zugute, die infolge von Liquiditätsschwierigkeiten um ihre Existenz kämpfen, und die ohne die Bürgschaften keinen Kredit bei einer Bank bekommen würden.

Das Risiko der Bürgschaftsbank des Landes Sachsen-Anhalt ist auf 10 % des Bürgschaftsbetrags be-

grenzt, da 90 % der verbürgten Summen durch eine Rückbürgschaft des Landes gedeckt sind. Die Bank trägt zwar sämtliche Verwaltungskosten usw., erhält dafür aber eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 2 % und eine jährliche Bürgschaftsprovision von 1 % (siehe Ziffer 3.3). Diese Gebühren können als angemessener Ausgleich für die der Bürgschaftsbank entstehenden Risiken und Kosten angesehen werden, so daß sie nicht als staatliche Beihilfe zugunsten der Bank (und ihrer Gesellschafter) einzustufen sind. Dies gilt umso mehr, als etwaige Gewinne der Bank nach dem Gesellschaftsvertrag nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Die Bürgschaftsbank ist somit einer staatlichen Einrichtung gleichzusetzen.

5. Die begünstigten Betriebe sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (ABl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994).

Förderfähig sind nach den Richtlinien der Bürgschaftsbank ausschließlich Unternehmen, die in existenzgefährdende Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, und die mangels ausreichender bankmäßiger Sicherheiten keine Kredite erhalten.

Es handelt sich somit um Unternehmen, die „sich nicht aus eigener Kraft oder mit Mitteln der Anteilseigner oder mit Fremdkapital erholen können“ (Absatz 2.1 der Gemeinschaftsleitlinien).

Ihre finanziellen Schwierigkeiten sind durch äußere und nicht vorhersehbare Einflüsse — in der Regel Konkurs oder Zahlungsverzug eines wichtigen Kunden — bedingt. Ihre finanzielle Schwäche ist daher nicht „auf eine unzureichende Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit und ungünstige Zukunftsaussichten zurückzuführen“ (ebd.). Die betroffenen Betriebe zeigen ferner keines der unter Absatz 2.1 der Gemeinschaftsleitlinien aufgeführten typischen Symptome in Schwierigkeiten geratener Unternehmen.

Die deutsche Regierung hat in ihrem Schreiben vom 31. Januar 1996 erklärt, daß es sich bei den fraglichen Maßnahmen nicht um Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der einschlägigen Leitlinien handelt, weil die typischen Symptome nicht vorlägen. Die Abwesenheit der typischen Symptome läßt aber nach Auffassung der Kommission keineswegs den Schluß zu, daß die betreffenden Unternehmen nicht unter die Bestimmungen der Leitlinien fallen. Formulierungen wie „typische Symptome“ und „üblicherweise“ in Absatz 2.1 der Leitlinien schließen andere Problemsituationen, aufgrund deren ein Betrieb als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen ist, keinesfalls aus.

6. Die Sonderrichtlinien der Bürgschaftsbank sind mit den Gemeinschaftsleitlinien nicht vereinbar, weil sie

- Unternehmen in Sektoren, in denen besondere Beihilfenvorschriften gelten, nicht ausdrücklich aus dem Kreis der Begünstigten ausschließen (vgl. Absatz 2.2 der Gemeinschaftsleitlinien);
- Großunternehmen von der Förderung nicht ausdrücklich ausschließen (bzw. keine Einzelmeldung für Beihilfen an große Unternehmen oder Unternehmen in „sensiblen“ Wirtschaftszweigen vorsehen);
- keine Bestimmungen über die Kumulierung mit anderen Beihilfen gleicher Zielsetzung enthalten;
- eine Neubewilligung oder Verlängerung der Bürgschaften weder ausdrücklich untersagen noch ausschließen;
- für die Förderung lediglich einen Plan zur finanziellen Konsolidierung voraussetzen, nicht aber einen umfassenderen Umstrukturierungsplan im Sinne von Absatz 3.2 der Gemeinschaftsleitlinien, der unter bestimmten Umständen nötig ist;
- die Höhe der Bürgschaften nicht ausdrücklich auf das strikte Minimum begrenzen.

Die Kommission ist daher zu der Auffassung gelangt, daß die fragliche Beihilferegelung unter den gegebenen Umständen nicht als Maßnahme zur Rettung oder Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, weil sie die einschlägigen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Da sich die Beihilfen speziell an Unternehmen in Schwierigkeiten richten, dürften sie auch nicht für eine der übrigen Freistellungsmöglichkeiten nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag in Betracht kommen.

Festzuhalten ist ferner, daß die Sonderrichtlinien der Bürgschaftsbank insofern nicht mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen dürften, weil sie die Vorteile der Beihilferegelung lediglich Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt einräumen, was eine mit Artikel 52 ff. EG-Vertrag unvereinbare Diskriminierung darstellt.

7. Die Kommission hat deshalb aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Sonderbürgschaftsprogramms der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt mit dem Gemeinsamen Markt.

Sie hat daher beschlossen, in bezug auf das Programm der Bürgschaftsbank des Landes Sachsen-Anhalt das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Da es der Kommission nicht möglich ist, anhand der vorhandenen Informationen die im Rahmen des Programms gewährten Beihilfen einzeln nach Maßgabe der Gemeinschaftsleitlinien zu prüfen, schließt sie in das Verfahren sämtliche Anwendungsfälle ein.

Die Kommission fordert Ihre Regierung hiermit auf, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig fordert die Kommission Ihre Regierung auf, sich zur Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften zu äußern.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission einerseits an die aussetzende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und andererseits an die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. 11. 1983, S. 3 veröffentlichte Mitteilung, derzufolge eine Beihilfe, die mißbräuchlich, d.h. ohne vorherige Mitteilung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt wurde, gegebenenfalls von den unzulässigerweise begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden muß.

Die Kommission fordert die deutsche Regierung weiterhin auf, die durch die fragliche Beihilferegulierung begünstigten Unternehmen unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens und die Konsequenzen zu unterrichten, die sich aus der Verpflichtung zur etwaigen Rückzahlung unzulässigerweise in Anspruch genommener Beihilfen ergeben.

Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß Beihilfen im Fall einer Rückforderung einschließlich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung und in Höhe des Zinssatzes, der zum Zeitpunkt der Gewährung bei der Bemessung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilferegelungen zugrunde gelegt wurde, zurückzuzahlen sind.

Diese Maßnahme erscheint notwendig, um durch Beseitigung aller finanziellen Vorteile, die den begünstigten Unternehmen unter Umständen aufgrund unrechtmäßig gewährter Beihilfen seit Beginn der Auszahlung unzulässigerweise entstanden sind, die frühere Lage wiederherzustellen⁽¹⁾.

Die Kommission weist Ihre Regierung schließlich darauf hin, daß sie auch den übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird.“

Die Kommission gibt hiermit den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung zu äußern und ihre Stellungnahmen zu den in Rede stehenden Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Die Bemerkungen werden an die deutsche Regierung weitergeleitet.

⁽¹⁾ Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87, Tubemeuse, Slg. 1990, S. I-959.